

Stellungnahme

August 2026

Referentenentwurf des BMUKN für ein Gesetz zur Änderung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes

Zusammenfassung

Bitkom begrüßt den Referentenentwurf zur Änderung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG). Positiv hervorzuheben sind die Verankerung von Rohstoffsouveränität und Rohstoffversorgungssicherheit im Gesetzeszweck, die stärkere Berücksichtigung technologischer Innovationen sowie die Förderung digitaler Lösungen zur Abfallvermeidung und Wiederverwendung. Eine leistungsfähige Kreislaufwirtschaft ist ein zentraler Baustein für resiliente Wertschöpfungsketten, eine verlässliche Versorgung mit Rohstoffen und die langfristige Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftsstandorts Deutschland.

Kreislaufwirtschaft muss dabei ganzheitlich gedacht werden. Neben hochwertigem Recycling sind insbesondere Wiederverwendung, Reparatur und innovative zirkuläre Geschäftsmodelle zu stärken. Entscheidend ist, dass die gesetzlichen Rahmenbedingungen technologieoffen, praxistauglich und europäisch anschlussfähig ausgestaltet werden. Die Digitalisierung ist dabei ein zentraler Schlüsselfaktor: Digitale Werkzeuge wie der digitale Produktpass, KI-gestützte Sortiersysteme oder IoT-Sensorik schaffen Transparenz und Rückverfolgbarkeit entlang der Wertschöpfungsketten, erleichtern die Nutzung von Sekundärrohstoffen und ermöglichen effiziente sowie bürokratiearme Verfahren.

Für die Ziele zur Verringerung der Abfallintensität und des Pro-Kopf-Aufkommens an Siedlungsabfällen müssen Datengrundlagen, Berechnungsmethoden und Verfahren zur Überwachung der Zielerreichung transparent und nachvollziehbar geregelt werden. Die neuen Verordnungsermächtigungen müssen klare und verhältnismäßige gesetzliche Anforderungen enthalten. Insbesondere sollte die vorgesehene Erweiterung der Ermächtigung für Inverkehrbringensverbote in § 24 (4 a) gestrichen werden. Neue Register-, Mitteilungs- und Nachweisverfahren, nach § 25 (1, Nr. 9), sind konsequent digital, standardisiert und bürokratiearm auszugestalten.

Über die im Referentenentwurf vorgesehenen Änderungen hinaus sieht Bitkom weiteren Handlungsbedarf bei der nachhaltigen öffentlichen Beschaffung. Durch klare Vorgaben kann die öffentliche Hand mit einer verlässlichen Nachfrage nach ressourcenschonenden, kreislauffähigen und wiederaufbereiteten Produkten zur Entwicklung tragfähiger Absatzmärkte beitragen und Investitionssicherheit für Unternehmen schaffen.

Auf die nachfolgenden Punkte möchten wir im Einzelnen eingehen.

Rohstoffsouveränität und Rohstoffversorgungssicherheit stärken (§ 1)

Bitkom begrüßt ausdrücklich, dass die Förderung der Rohstoffsouveränität und der Rohstoffversorgungssicherheit künftig im Zweck des KrWG verankert werden soll. Damit wird neben der umweltpolitischen Dimension der Kreislaufwirtschaft auch ihre zentrale Bedeutung für wirtschaftliche Resilienz und Wettbewerbsfähigkeit anerkannt, insbesondere für Schlüsseltechnologien wie Halbleiter, Rechenzentren, Batterietechnologie, Robotik, Quantentechnologien oder Satellitentechnologien.

Kreislaufwirtschaft und Rohstoffsicherheit müssen deshalb konsequent zusammengedacht werden. Die Rückgewinnung und Nutzung von Sekundärrohstoffen sollte stärker an den Anforderungen industrieller Wertschöpfungskreisläufe ausgerichtet werden. Ziel muss es sein, hochwertige Rohstoffe möglichst lange im Wirtschaftskreislauf zu halten, europäische Rückgewinnungs- und Recyclingkapazitäten auszubauen und Abhängigkeiten von Primärrohstoffimporten zu verringern. Diese Zielsetzung muss auch in den Beratungen zum europäischen Circular Economy Act eine zentrale Rolle spielen und von der Bundesregierung aktiv vorangetrieben werden.

Recyclingverfahren technologieoffen berücksichtigen (§§ 3 und 6)

Bitkom begrüßt, dass werkstoffliche und chemische Recyclingverfahren im Kreislaufwirtschaftsgesetz berücksichtigt werden. Innovative Recyclingverfahren können insbesondere bei komplexen Kunststoff- und Materialströmen aus Elektro- und IT-Geräten zusätzliche Möglichkeiten eröffnen, hochwertige Sekundärrohstoffe zurückzugewinnen und industrielle Stoffkreisläufe zu schließen. Entscheidend ist eine technologieoffene und europäisch harmonisierte Ausgestaltung der Definitionen von Recyclingverfahren. Maßgeblich sollten die tatsächliche stoffliche Rückgewinnung, die Qualität der gewonnenen Sekundärrohstoffe sowie die Umwelt- und Klimawirkungen des jeweiligen Verfahrens sein. Bitkom fordert daher einen technologieoffenen Rechtsrahmen, der Investitionen in die gesamte Bandbreite von Recyclingverfahren ermöglicht.

Abfallvermeidungsziele transparent und methodisch belastbar ausgestalten (§ 7b)

Bitkom begrüßt grundsätzlich die Verankerung messbarer Ziele für die Abfallvermeidung. Die in § 7b Absatz 3 vorgesehenen Ziele zur Reduzierung von Lebensmittelabfällen dienen der Umsetzung europarechtlicher Vorgaben und sollten einheitlich in den Mitgliedstaaten umgesetzt werden. Die darüber hinausgehenden nationalen Ziele zur Verringerung der Abfallintensität (Absatz 1) und des Pro-Kopf-Aufkommens an Siedlungsabfällen (Absatz 2) stellen hingegen nationale Konkretisierungen dar. Vor allem für Absatz 1 muss konkretisiert werden, auf welcher Datengrundlage die Abfallintensität berechnet wird und welche Abfallströme berücksichtigt werden. Für diese Ziele müssen die Berechnungsmethoden und die Überwachung der Zielerreichung transparent und nachvollziehbar geregelt werden. Wichtig ist, dass die neuen Ziele nicht zu einer regulatorischen Belastung von Unternehmen führen. Neben der Abfallvermeidung sollten zudem die Verfügbarkeit hochwertiger Sekundärrohstoffe und die Stärkung industrieller Stoffkreisläufe als zentrale Ziele der Kreislaufwirtschaft berücksichtigt werden.

Daten und Produktinformationen für die Kreislaufwirtschaft nutzen

Die Festlegung neuer Ziele für Abfallvermeidung, Recycling und Wiederverwendung erfordert eine belastbare, aktuelle und möglichst automatisiert nutzbare Datengrundlage. Digitale Werkzeuge wie der digitale Produktpass, KI-gestützte Sortiersysteme, Geodaten oder IoT-Sensorik zur Erfassung von Stoffströmen können dabei helfen, Materialkreisläufe transparenter, effizienter und besser steuerbar zu machen. Bitkom empfiehlt, diese Instrumente bei der Ausgestaltung der Datengrundlagen für Planung, Erfolgskontrolle und Berichterstattung aktiv zu berücksichtigen. Bestehende Datenbestände und Informationssysteme sollten dabei vorrangig genutzt und über Schnittstellen zugänglich gemacht werden.

Ergänzend sollten Produkt- und Nachhaltigkeitsinformationen künftig verstärkt in interoperablen und maschinenlesbaren digitalen Formaten bereitgestellt werden. Digitale Kennzeichnungslösungen, etwa über QR-Codes oder Verweise auf digitale Informationsangebote, erleichtern die automatisierte Verarbeitung von Informationen entlang der Wertschöpfungskette. Bei neuen Informationspflichten sollte daher grundsätzlich ein Digital-first-Ansatz verfolgt werden.

Neue Verordnungsermächtigungen klar und verhältnismäßig ausgestalten

Der Referentenentwurf sieht an mehreren Stellen neue Verordnungsermächtigungen vor und verlagert die konkrete Ausgestaltung wesentlicher Anforderungen damit auf nachgelagerte Rechtsverordnungen. Für die betroffenen Unternehmen ist derzeit

daher nur eingeschränkt absehbar, welche organisatorischen, technischen und finanziellen Anforderungen tatsächlich entstehen werden. Im Folgenden werden drei relevante Verordnungsermächtigungen adressiert.

Digitale Wiederverwendungsangebote interoperabel ausgestalten (§ 20a)

Bitkom begrüßt das Ziel, die Wiederverwendung gebrauchstauglicher Gegenstände zu stärken und hierfür digitale Angebote einzusetzen. Bei der Ausgestaltung der digitalen Angebote beziehungsweise der Verweise auf bestehende digitale Angebote sollten technologieoffene Anforderungen sowie einheitliche Mindeststandards für Interoperabilität, Datenformate und Schnittstellen sichergestellt werden. Die Einbindung bestehender Marktakteure sollte sichergestellt werden. Kommunale Insellösungen und der Aufbau unnötiger Parallelstrukturen sind zu vermeiden.

Erweiterung der Ermächtigung für Inverkehrbringensverbote streichen (§ 24 (4 a, aa und bb))

Bitkom unterstützt das Ziel, Gefahren für Menschen, Umwelt sowie Abfallbewirtschaftungsanlagen und -einrichtungen wirksam zu vermeiden. Die vorgeschlagene Erweiterung der Verordnungsermächtigung in § 24 Absatz 4 a, aa und bb ist hierfür jedoch nicht das geeignete Instrument. Produktverbote stellen einen besonders intensiven Eingriff in den Marktzugang und den freien Warenverkehr dar. Die vorgeschlagene Ermächtigungsgrundlage legt nicht hinreichend bestimmt fest, ab welcher Art, Häufigkeit und Schwere von Schadensereignissen ein Inverkehrbringensverbot gerechtfertigt wäre. Ebenso bleibt offen, wie der ursächliche Zusammenhang zwischen einem bestimmten Produkt und Schäden in der Entsorgungsinfrastruktur nachgewiesen werden soll. Aufgrund der produktgruppenübergreifenden Formulierung besteht die Gefahr, dass die Ermächtigung über einzelne Produkte hinaus für weitreichende Marktzugangsbeschränkungen genutzt werden kann. Produktbezogene Anforderungen und mögliche Beschränkungen des Inverkehrbringens sollten vorrangig im europäischen und sektorspezifischen Produktrecht geregelt werden. Nationale Produktverbote bergen das Risiko einer Fragmentierung des europäischen Binnenmarktes. Bevor Produktverbote erwogen werden, müssen bestehende Rücknahme-, Entsorgungs- und Produktvorschriften konsequent vollzogen werden. Bitkom fordert, die vorgeschlagene Erweiterung der Ermächtigungsgrundlage für mögliche Inverkehrbringensverbote um die Doppelbuchstaben aa und bb zu streichen.

Mitteilungs- und Bescheinigungspflichten digital und praxistauglich ausgestalten §25 (1, Nr. 9)

Mitteilungs- und Bescheinigungspflichten müssen digital, standardisiert und bürokratiearm ausgestaltet werden. Registrierungsinformationen, die bereits in Herstellerregistern vorliegen, sollten über standardisierte Schnittstellen abgerufen werden können. Zusätzliche manuelle, plattformspezifische oder mehrfache Nachweise sind zu vermeiden. Zugleich ist klarzustellen, dass aus der Mitteilung von Registrierungsinformationen keine Verpflichtung für Anbieter von Online-Plattformen

entsteht, die Inhaberschaft einer Registrierungsnummer, die Berechtigung eines Verkäufers zu deren Nutzung oder vorgelagerte Lieferbeziehungen zu überprüfen.

Digitale Innovationen zur Vermeidung von Lebensmittelabfällen fördern (§ 33a)

Bitkom unterstützt die Einführung eines eigenständigen Programms zur Vermeidung von Lebensmittelabfällen. Positiv ist, dass Innovationen und technologischer Fortschritt als wesentliche Maßnahmen zur Vermeidung von Lebensmittelabfällen anerkannt werden. Digitale Technologien, datenbasierte Bedarfs- und Bestandsprognosen sowie intelligente Verpackungslösungen können wesentlich dazu beitragen, Lebensmittelverluste entlang der gesamten Wertschöpfungskette zu reduzieren. Hierzu zählen beispielsweise Time-Temperature-Indicators und andere smarte Verpackungstechnologien, die den tatsächlichen Zustand eines Lebensmittels besser abbilden können als ausschließlich statische Datumsangaben. Das geplante Programm zur Vermeidung von Lebensmittelabfällen sollte daher gezielt die Erforschung, Erprobung und Skalierung digitaler und innovativer Lösungen unterstützen.

Nachhaltige öffentliche Beschaffung stärken

Bitkom sieht weiteren Handlungsbedarf bei der Stärkung der nachhaltigen und zirkulären öffentlichen Beschaffung. Die öffentliche Hand verfügt mit ihrem erheblichen Beschaffungsvolumen über einen wirkungsvollen Hebel, um die Nachfrage nach Rezyklaten, Sekundärrohstoffen sowie reparierten, wiederverwendbaren und wiederaufbereiteten Produkten zu stärken. Auf diese Weise kann sie zur Entwicklung verlässlicher Absatzmärkte beitragen, Investitionen in zirkuläre Lösungen anstoßen und die Wirtschaftlichkeit zirkulärer Geschäftsmodelle verbessern.

Der Einsatz von sekundären Rohstoffen und kreislauffähigen Produkten sollte daher insbesondere bei der Beschaffung des Bundes systematisch und verbindlich berücksichtigt werden. Reine Berichts- und Monitoringpflichten dürften nicht ausreichen, um kurzfristig spürbare Markteffekte auszulösen. Erforderlich sind vielmehr konkrete Vorgaben und nachhaltige Beschaffungskriterien. Nur so kann die öffentliche Hand ihrer Vorbildfunktion für eine ressourcenschonende und zirkuläre Wirtschaft glaubwürdig gerecht werden.

Bitkom vertritt mehr als 2.200 Mitgliedsunternehmen aus der digitalen Wirtschaft. Sie generieren in Deutschland gut 200 Milliarden Euro Umsatz mit digitalen Technologien und Lösungen und beschäftigen mehr als 2 Millionen Menschen. Zu den Mitgliedern zählen mehr als 1.000 Mittelständler, über 700 Startups und nahezu alle Global Player. Sie bieten Software, IT-Services, Telekommunikations- oder Internetdienste an, stellen Geräte und Bauteile her, sind im Bereich der digitalen Medien tätig, kreieren Content, bieten Plattformen an oder sind in anderer Weise Teil der digitalen Wirtschaft. 82 Prozent der im Bitkom engagierten Unternehmen haben ihren Hauptsitz in Deutschland, weitere 8 Prozent kommen aus dem restlichen Europa und 7 Prozent aus den USA. 3 Prozent stammen aus anderen Regionen der Welt. Bitkom fördert und treibt die digitale Transformation der deutschen Wirtschaft und setzt sich für eine breite gesellschaftliche Teilhabe an den digitalen Entwicklungen ein. Ziel ist es, Deutschland zu einem leistungsfähigen und souveränen Digitalstandort zu machen.

Herausgeber

Bitkom e.V.

Albrechtstr. 10 | 10117 Berlin

Ansprechpartner

Leonie Kahl | Manager Nachhaltigkeit & Umwelt

T +49 30 27576-386 | l.kahl@bitkom.org

Verantwortliches Bitkom-Gremium

AK Umweltregulierung

Copyright

Bitkom 2026

Diese Publikation stellt eine allgemeine unverbindliche Information dar. Die Inhalte spiegeln die Auffassung im Bitkom zum Zeitpunkt der Veröffentlichung wider. Obwohl die Informationen mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurden, besteht kein Anspruch auf sachliche Richtigkeit, Vollständigkeit und/oder Aktualität, insbesondere kann diese Publikation nicht den besonderen Umständen des Einzelfalles Rechnung tragen. Eine Verwendung liegt daher in der eigenen Verantwortung des Lesers. Jegliche Haftung wird ausgeschlossen. Alle Rechte, auch der auszugsweisen Vervielfältigung, liegen beim Bitkom oder den jeweiligen Rechteinhabern.